



Satzung
des Handballkreises
Mönchengladbach

Satzung
des Handballkreises Mönchengladbach e.V.
im Handballverband Niederrhein e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Rechtsgrundlagen

§ 4a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Mitgliedsbeiträge

III. Die Organe

§ 11 Organe

IV. Der Kreistag

§ 12 Aufgaben

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Termin

§ 15 Einberufung

§ 16 Tagesordnung

§ 17 Stimmrecht

§ 18 Wahlen, Anträge, Beschlüsse

§ 18 a Beschlussfähigkeit

§ 18 b Öffentlichkeit des Kreistages

§ 19 Außerordentlicher Kreistag

§ 20 Kosten des Kreistages

V. Die Vorstände

§ 21 Der Kreisvorstand (KV)

§ 22 Der Erweiterte Vorstand (EV)

VI. Die Kreisjugend

§ 23 Allgemeines

§ 24 Der Kreisjugendtag

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (KJA)

VII. Sonstige Einrichtungen

§ 26 Der Kreisschiedsrichtertag

§ 27 Technische Kommission

VIII. Rechtswesen

§ 28 Der Rechtswart

§ 29 Die Rechtsinstanz

IX. Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Handballkreises

X. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtliche Mitarbeiter

§ 32 Geschäftsjahr

§ 33 Amtliche Bekanntmachungen

§ 34 Auflösung des Kreises

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit

Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nr. 18 VR 2260 eingetragener Verein. Der Sitz des Handballkreises ist Mönchengladbach. Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. gehört dem Handballverband Niederrhein e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Handballkreis pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene - insbesondere den Handball-sport als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebiets zusammen. Der Satzungszweck wird haupt-sächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebs der handballspielenden Vereine innerhalb des Kreisgebiets in Ergänzung des Verbandsspielbetriebs und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings – und Schiedsrichterwesen. Der Handballkreis nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung mit den aufgeführten Ordnungen obliegen.

Der Handballkreis ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus. Er lehnt jede Form von Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab (Doping). Die Ämter im HK MG sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Handballkreises Mönchengladbach e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Handballkreises Mönchengladbach e.V.

Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Verbandes engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen haben die unter (3) genannten Personen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw... .

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Handballkreis Mönchengladbach e.V. ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig.

Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) an.

Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB, WHV und des HVN die in den Satzungen für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements, insbesondere:

- a) Spielordnung,
- b) Rechtsordnung,

- c) Jugendordnung
- d) Trainerordnung,
- e) Schiedsrichterordnung,
- f) Anti-Doping-Reglement,
- g) Werbeordnung.

2. Soweit Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handball-Verbands Niederrhein e.V. (HVN) Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Handballkreises.
3. Die Satzung sowie die Entscheidungen, die der Handballkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich entsprechend bindende Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 4a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

1. Die Vereine als Mitglieder des Handballkreises Mönchengladbach e.V., die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere, soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den Handballkreis wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis angehörenden Vereines sind, unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt des Handballkreises, des HVN, des WHV und des DHB.
Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB, HVN und WHV übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.
2. Die Ahndung nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, den Kreisvorstand und die Rechtsorgane des Handballkreises, des HVN, des WHV oder DHB.
3. Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:
 - a) Strafen:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit. Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperren.
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe bis 20.000. €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison,
 - ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - kk) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes
 - mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Handballkreises, HVN oder DHB für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - nn) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und / oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

b) Geldbußen

Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu 20.000 € verhängt werden.

c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:

aa) Spielaufsicht,

bb) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten,

cc) Spielwiederholung.

d) Sonstige Geldleistungen:

Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten. Bei Rechtsstreitigkeiten vor der vereinsinternen Gerichtsbarkeit dürfen nur Verfahrensauslagen, Gebühren und Vorschüsse verlangt werden.

4. Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan des Handballkreises oder bei der Geschäftsstelle des Handballkreises einzulegen.

Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.

5. Die Entscheidungen der Instanzen unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Instanzen. In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen.

Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

6. Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den Handballkreis oder die in der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen vollstreckt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Handballkreises können handballspielende Vereine werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die eine Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreises richten.

Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) und des Handballkreises Mönchengladbach e.V. anerkennt.

Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreis Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
durch Austritt,
durch Ausschluss,
durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung.

Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines im § 8 der Spielordnung des DHB festgelegten Spieljahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.

Ein Verein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er

- a) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- b) seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- c) in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Kreisvorstandes der Erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im Handballkreis verdient gemacht haben, kann vom Kreistag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Kreistag. Ehemalige Vorsitzende des Handballkreises können auf Antrag des Erweiterten Vorstandes vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnitts III. der Satzung des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN).

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zahlen die Mitglieder Meldegelder. Die Höhe der Meldegelder setzt der Kreisvorstand vor Beginn eines jeden Spieljahres fest.

III. Die Organe

§ 11 Organe

Die Organe des Handballkreises sind

1. der Kreistag
2. der Kreisvorstand
3. der Erweiterte Kreisvorstand
4. der Kreisjugendtag
5. der Kreisschiedsrichtertag.

IV. Der Kreistag

§ 12 Aufgaben

1. Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses. Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegt die Wahl
 - a) des Kreisvorstandes mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisschiedsrichterwartes
 - b) der Spielwarte
 - c) der Mitglieder des Kreisspruchausschusses (KSA)
 - d) der Kassenprüfer
 - e) der Delegierten für die Verbandstage des HVN und des WHV
2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1a und 1b

Die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Vereine
2. dem Erweiterten Vorstand
3. den Kassenprüfern
4. den Ehrenmitgliedern.

§ 14 Termin

Der Kreistag findet alle drei Jahre spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des Handballverbandes Niederrhein e.V. statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

§ 15 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

Mit der Einladung wird gleichzeitig zu einem weiteren Kreistag eingeladen, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, falls eine Beschlussunfähigkeit des Kreistages festgestellt wird.

Die digitale bzw. elektronische Zustellung der Einladung, beispielsweise per E-Mail ist zulässig und genügt den Anforderungen einer schriftlichen Einladung.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bestimmung des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Mitgliedern zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastungen
8. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Spielwarte, des Kreisspruchausschusses
9. Kenntnissnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Kreisjugendausschuss sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Kreisschiedsrichterwart
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl der Delegierten für den HVN- und WHV-Tag
12. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen
13. Verschiedenes

§ 17 Stimmrecht

Auf dem Kreistag haben Stimmrecht

- | | |
|--|----------------|
| a) die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaften | je eine Stimme |
| mindestens jedoch | eine Stimme |
| b) die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes | je eine Stimme |
| c) die Ehrenmitglieder | je eine Stimme |

Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes - ausgenommen sind die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und der Kreisschiedsrichterwart - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.

Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Kreisvorstandes das Stimmrecht.

§ 18 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

a) Wahlen

1. Wählbar sind volljährige Mitglieder der Vereine. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn ein schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
2. Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im Handballkreis Mönchengladbach e.V. wahrnimmt und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer war.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

b) Anträge

1. Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 - vom Kreisvorstand
 - vom Erweiterten Kreisvorstand
 - von den Mitgliedsvereinen
 - vom Kreisjugendtag
2. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kreistages bei der Geschäftsstelle des Kreisvorstandes schriftlich vorliegen.
Der Kreisvorstand und der erweiterte Vorstand können jederzeit bis zum Beginn des Kreistages Anträge einbringen, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
3. Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen. Der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern.
4. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

c. Beschlüsse und Protokolle

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.
3. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sollen spätestens 8 Wochen danach den Vereinen zugeschickt werden.
5. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Kreistages Einwendungen schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.
6. Der Kreisvorstand hat zu veranlassen, dass die Beschlüsse von den Mitgliedern im Wortlaut in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden

§ 18 a Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreistag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, gilt die Einladung gleichzeitig für einen neuen Kreistag, der innerhalb einer angemessenen Frist anzusetzen ist. Der neuangesetzte Kreistag ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 b Öffentlichkeit des Kreistages

Der Kreistag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreistages ausgeschlossen werden.

§ 19 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird. Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

§ 20 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Vereine für ihre Delegierten, der Handballkreis für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 21 Der Kreisvorstand (KV)

Dem Kreisvorstand gehören an

- a) der Kreisvorsitzende
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) der Kreiskassenwart
- d) der Kreisrechtswart
- e) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses

Der Kreisvorstand ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Handballkreises berechtigt. Ausgaben, die den Handballkreis mit mehr als 500 € belasten, erfordern einen Beschluss des Erweiterten Vorstandes. Der Kreisvorstand beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) entgegenstehen.

§ 22 Der Erweiterte Vorstand (EV)

Dem Erweiterten Vorstand des Handballkreises gehören an

- a) die Mitglieder des Kreisvorstands
- b) die Ehrenvorsitzenden
- c) der Vorsitzende der Technischen Kommission
- d) die Spielwarte des Kreises
- e) der Kreisjungenwart und Kreismädchenwart
- f) der Kreisschiedsrichterwart

Der Erweiterte Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Der Erweiterte Vorstand schlägt dem Kreistag die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vor. Er entscheidet über Ehrungen durch den Kreis und über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.

Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands und des Kreisspruchsausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstands und des Kreisspruchsausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen. Der Erweiterte Vorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

VI. Die Kreisjugend

§ 23 Allgemeines

Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend, gelten die Jugendordnung des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. und die Jugendbestimmungen der Satzung des Handballverbandes Niederrhein e.V. sinngemäß.

Organe der Kreisjugend sind

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss

§ 24 Der Kreisjugendtag

Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.

Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an

- a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene drei zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften
je eine Stimme
- b) die Mitglieder des Kreisjugendausschusses
je eine Stimme
- c) der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises
je eine Stimme

Aufgaben des Kreisjugendtages sind

- a) die Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendausschusses
- b) die Entlastung des Kreisjugendausschusses
- c) die Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses (kann gleichzeitig auch der Jungen- oder Mädchenwart sein)
- d) die Wahl des Kreisjungen- und Kreismädchenwartes
- e) die Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HVN
- f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Dringlichkeitsanträge Die beiden Sprecher der Jugend werden von den Sprechern der männlichen und der weiblichen Jugend der Vereine gemeinsam gewählt. Wählbar ist, wer zu diesem Zeitpunkt mindestens 14 Jahre und höchstens 21 Jahre alt ist. Die Wahl erfolgt anlässlich des Kreisjugendtages unmittelbar vor dessen Beginn.

Der Kreisjugendtag findet alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.

Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen. §14 gilt entsprechend. Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Dem Kreisjugendausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses
- b) der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart
- c) die Sprecher der männlichen und der weiblichen Jugend des Kreises

2. Der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises wirken beratend mit.

3. Dem Kreisjugendausschuss obliegen die Vorbereitung und Durchführung

- a) des Spielbetriebes der Jugend
- b) der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen der Jugend
- c) der Jugendbegegnungen
- d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.

4. Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Jugend des Kreises im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme.

VII Sonstige Einrichtungen

§ 26 Der Kreisschiedsrichtertag

Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises an.

Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen

- a) die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
- b) die Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen zur Vorlage für den Kreistag, den Erweiterten Vorstand, den Kreisvorstand und den Kreisjugendtag.

Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen. §14 gilt entsprechend.

§ 27 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die sich verantwortlich mit der Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebs befasst.

Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Kreisjugenwart und der Kreismädchenwart sowie der Kreisschiedsrichterwart angehören.

Der TK-Vorsitzende lädt bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen ein.

VIII. Rechtswesen

§ 28 Der Rechtswart

Der Rechtswart des Kreises ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchausschusses (KSA).

Ihm obliegt

- a) die Beratung des Kreisvorstandes in Rechtsfragen
 - b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Vereine in Sportrechtsfragen
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
 - d) die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss.
- Diese Aufgabe kann auf andere Mitglieder des Kreisspruchausschusses übertragen werden.

§ 29 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird durch den Kreisspruchausschuss (KSA) ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 33 Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung des Handballverbandes Niederrhein e.V.

IX. Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Handballkreises

Ehrungen können vom Handballkreis innerhalb seines Kreisgebiets in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln mit Urkunde, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrenvorsitzes vorgenommen werden. Die Ehrungsordnungen des HVN und des DHB gelten entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten und berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 33 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielles Mitteilungsorgan des Kreises gelten die amtlichen Mitteilungen des Handballverbandes Niederrhein e.V. in der jeweils vom Verband beschlossenen Form oder ein vom Erweiterten Vorstand durch Beschluss einzurichtendes offizielles Mitteilungsorgan des Handballkreises.

§ 34 Auflösung des Kreises

Der Kreistag kann die Auflösung des Handballkreises beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des Handballkreises muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.

Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der Mitglieder des Handballkreises beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Handballkreises fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Niederrhein e. V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst die vorherige Satzung ab.

Anmerkung:

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 11. November 2024

Für die Richtigkeit



Bernhard Langenberg